

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.2 Schulgelände

- 3.2.3 Ist der Bodenbelag im Bereich des Schulhofes und der Verkehrswege auf dem Schulgelände trittsicher, ohne Stolperstellen, ohne Absätze und auch bei Nässe rutschhemmend?

Erläuterung

Bodenbeläge von Aufenthaltsbereichen im Freien müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden.

Zur Erreichung des Schutzzieles sind Aufenthaltsbereiche am Gebäudeeingang mit festen und rutschhemmenden Bodenbelägen auszustatten, die diese Eigenschaften auch bei Nässe behalten.

Als Bodenbeläge eignen sich z.B.

- Asphalt,
- gesägte Natursteinplatten,
- nicht scharfkantige Pflasterung,
- Tennenbeläge.

Nicht geeignete Bodenbeläge sind z.B.

- polierte, versiegelte Steinplatten,
- Waschbeton,
- scharfkantige Pflasterung,
- ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DIN 58125

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

3.2 Schulgelände	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 3.2.9 Sind Spielplatzgeräte sicher gestaltet und funktionssicher aufgestellt? <ul style="list-style-type: none"> Wurden die Geräte vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen überprüft? Ist gewährleistet, dass sich Funktionsbereiche der Geräte und Hauptlaufrichtungen der Kinder nicht überschneiden? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Spielplatzgeräte sind so zu gestalten und aufzustellen, dass eine sichere Benutzung möglich ist. Diese Forderung gilt selbstverständlich auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen geeignet sind.</p> <p>Spielplatzgeräte sind immer dann als sicher anzusehen, wenn sie nach den geltenden Vorschriften hergestellt wurden.</p> <p>So müssen Spielplatzgeräte, die nach September 1998 in Verkehr gebracht wurden, den Vorgaben der DIN EN 1176, Teile 1- 7 „Spielplatzgeräte“, und hinsichtlich des Fallschutzes der DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, entsprechen.</p> <p>Spielplatzgeräte, die vor September 1998 beschafft wurden, dürfen auch weiterhin genutzt werden. Für diese Spielplatzgeräte gilt die DIN 7926 „Spielgeräte“. Die nach der DIN EN 1176 geforderte regelmäßige Prüfung sollte auch bei den Spielplatzgeräten nach DIN 7926 durchgeführt werden.</p> <p>Die Normenkonformität sollte der Besteller bzw. Auftraggeber immer mit in der Ausschreibung aufnehmen und durch den Hersteller oder Lieferanten (den sog. In-Verkehrbringer) bestätigen lassen.</p> <p>Inspektionen (auch Wartungsarbeiten) sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden.</p> <p>Vorzusehen sind:</p> <p>Sichtkontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch Erzieherin, Lehrkräfte, Hausmeister). <p>Funktionskontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung von Funktion und Stabilität: alle 1 bis 3 Monate (z. B. durch Hausmeister, befähigte Person) <p>Jährliche Kontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw.: Vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch eine befähigte Person. Standpfosten an Einmastgeräten sind häufiger auf Schäden zu kontrollieren. 	<p>Arbeitshilfen Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-22 DGUV Information 202-19 DIN EN 1176, 1-7 DIN EN 1177 DIN 7926</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.2 Schulgelände

- 3.2.10 Werden Freiflächen und Spielplatzgeräte vor jeder Benutzung augenscheinlich auf Unfallgefahren überprüft?
Werden Spielplätze regelmäßig gewartet und wiederkehrend einer jährlichen Hauptinspektion durch eine befähigte Person unterzogen (Prüfnachweis empfohlen)?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Spielplatzgeräte sind so zu gestalten und aufzustellen, dass eine sichere Benutzung möglich ist. Diese Forderung gilt selbstverständlich auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen geeignet sind.</p> <p>Spielplatzgeräte sind immer dann als sicher anzusehen, wenn sie nach den geltenden Vorschriften hergestellt wurden.</p> <p>So müssen Spielplatzgeräte, die nach September 1998 in Verkehr gebracht wurden, den Vorgaben der DIN EN 1176, Teile 1- 7 „Spielplatzgeräte“, und hinsichtlich des Fallschutzes der DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, entsprechen.</p> <p>Spielplatzgeräte, die vor September 1998 beschafft wurden, dürfen auch weiterhin genutzt werden. Für diese Spielplatzgeräte gilt die DIN 7926 „Spielgeräte“. Die nach der DIN EN 1176 geforderte regelmäßige Prüfung sollte auch bei den Spielplatzgeräten nach DIN 7926 durchgeführt werden.</p> <p>Die Normenkonformität sollte der Besteller bzw. Auftraggeber immer mit in der Ausschreibung aufnehmen und durch den Hersteller oder Lieferanten (den sog. In-Verkehrbringer) bestätigen lassen.</p> <p>Inspektionen (auch Wartungsarbeiten) sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden.</p> <p>Vorzusehen sind:</p> <p>Sichtkontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch Erzieherin, Lehrkräfte, Hausmeister). <p>Funktionskontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung von Funktion und Stabilität: alle 1 bis 3 Monate (z. B. durch Hausmeister, befähigte Person) <p>Jährliche Kontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw.: Vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch eine befähigte Person. Standpfosten an Einmastgeräten sind häufiger auf Schäden zu kontrollieren. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen</p> <p>Fundstellen</p> <p>DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-22 DGUV Information 202-19 DIN EN 1176, 1-7 DIN EN 1177 DIN 7926</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.2 Schulgelände	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 3.2.11 Werden betriebstechnische Anlagen gemäß bestehender Prüffristen von Sachverständigen überprüft? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3/4.</p> <p><u>Begriffsdefinition:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden. Dazu gehören z.B. die fest installierten Steckdosen und Lampen, Kühlschränke, Ständerbohrmaschinen, Kreissägen usw.. ➤ Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Dazu gehören z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, Lötkolben usw.. <p><u>Prüffristen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für ortsfeste elektrische Betriebsmittel gilt eine Prüffrist von 4 Jahren. ➤ Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel an Schulen gilt eine Prüffrist von einem Jahr. 	<p>Arbeitshilfen Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen“</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 3/4 DGUV Information 203-070</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.2 Schulgebäude

- 3.2.16 Sind Bereiche unter Podesten und Treppenläufen mit weniger als 2 m Durchgangshöhe innerhalb von Aufenthaltsbereichen abgegrenzt (z. B. durch Gitter, Vitrinen, Pflanzen)?

Erläuterung

Offene Bereiche unter Podesten und Treppenläufen mit weniger als 2 m Durchgangshöhe sind in Aufenthaltsbereichen so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

Zur Abgrenzung eignen sich z. B. Einrichtungsgegenstände, Absperrungen oder vorgelagerte Sitzbänke.

Häufig handelt es sich bei diesen Bereichen um Flucht- und Rettungswege.

Die Einrichtungsgegenstände können dann eine nicht zulässige Brandlast darstellen. Deshalb sind vor dem Aufstellen von Einrichtungsgegenständen zur Sicherung dieser Bereiche in jedem Fall die Anforderungen des Brandschutzes zu beachten und die Materialwahl ist dann gegebenenfalls mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

DGUV Information 208-005

HBO

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.2 Schulgebäude ○ 3.2.19 Wird die Mindestbreite der Flure nicht durch Mobiliar, Garderoben, Heizkörper, Automaten, Vitrinen o. ä. eingeengt?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In Schulen besteht oft vonseiten der Nutzer der Wunsch, auch Flure und Treppenträume z. B. mit Bildern oder anderen Werken von Schüler- innen und Schülern zu gestalten.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, ob die dafür genutzten Flure oder Treppenträume im Flucht- und Rettungsfall erforderlich sind dann ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die genannten Anforderungen an die Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten,– die allgemeinen Anforderungen an Flure sind zu berücksichtigen,– die erforderliche Breite darf durch Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden,– die Fluchtwege sind immer freizuhalten,– brennbare Materialien dürfen nicht verwendet werden,– gegebenenfalls sind Veränderungen mit der zuständigen Bauaufsicht bzw. Brandschutzdienststelle abzustimmen. <p>Dies trifft auch für die Anordnung von Garderoben zu.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 81 HBO MSchuBauR DIN 58125</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>